

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Er scheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Post-
geliefert 1 M., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen
und den Amtsbezirken für die 3paltige Garnoberteile oder deren Raum 6 Pfa., andwärts 9 Pfa.

Nr. 197.

Donnerstag den 11. Dezember 1884.

45. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung, betreffend die Ortskrankencasse für den vorderen Theil des Oberamtsbezirks Waiblingen.

Die betr. Schultheissenämter werden ersucht, in die für die Zukunft nach §. 9 der Statuten dem Cassenvorstand zu übergebenden Anmeldungen versicherungspflichtiger Arbeiter und Lehrlinge *et cetera* stets den tatsächlichen Arbeits-Verdienst in Geld und Naturalbezügen, unter welcher letzteren namentlich Kost und Wohnung zu verstehen ist, wie auf den Formularen vorgebrucht, aufzunehmen, damit die nach §. 11 der Statuten vorzunehmende Klassen-Eintheilung erfolgen kann.

Den 8. Dezember 1884.

Der von der Aufsichtsbehörde Beauftragte
Stadtschultheiß Ebel.

Waiblingen.

In der Partienstube des Amtsgerichts nächstens

Samstag, Vormittags 11 Uhr

eine Partie Papier (Druck-Makulatur)

verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.
Waiblingen, 6 Dez. 1884.

A. Amtsgericht.
Herdegen.

Winnenden, Oberamts Waiblingen.

Auf hiesiger Fruchtschranne hat am ersten Schranntag des Monats Dezember (den 4. Dezember 1884) betragen:

a. der mittlere Durchschnittspreis vom Ctr.	b. das Gewicht von 1 Schfl. mittl. Qualität.	c. der hienach berechnete Schaffelpreis.
6 Mark 09 Pfennig.	Dinkel: 152 Pfd.	9 Mark 26 Pfennig.
6 " 25 "	Haber: 168 Pfd.	10 " 50 "
8 " 46 "	Kernen: 264 Pfd.	22 " 33 "
v. Simri 2 " 20 "	Gerste: 224 Pfd.	17 " 60 " pr. Ctr. 7 " 86 "
v. Simri 2 " 85 "	Roggen: 240 Pfd.	22 " 80 " pr. Ctr. 9 " 50 "

Zur Beurkundung.

Winnenden, den 8. Dezember 1884.

Schranne Schreiberei.
Rathsschreiber Nagel.

Waiblingen.

Aufforderung

In Folge Erlasses des R. Oberamts vom 6. d. Mts., Amtsblatt No. 196, werden diejenigen Personen, welche für das Kalenderjahr 1885 um **Ausstellung eines Wandergewerbescheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen** nachsuchen wollen, hienit aufgefordert, ihre Gesuche spätestens bis **Montag den 15. d. Mts.** beim Stadtschultheissenamt anzubringen. Dieselbe Aufforderung ergeht auch an diejenigen, welche bereits im Besitze eines Wandergewerbescheins sind, und um Erneuerung desselben nachsuchen wollen.

Den 8. Dezember 1884.

Stadtschultheissenamt.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.



In der Verlassenschaftssache des + Johannes Tochtermann, gewes. Bäckers und Wittwers hier, kommt die Hälfte Wohnhausantheil desselben an der Hauptstraße beim Weinsteiner Thor, angekauft um 1350 Mk. am nächsten

Montag, den 15. ds. Mts.

Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreiche zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen, den 9. Dezember 1884.

Rathsschreiberei.

Visiten-Karten

werden elegant und billig angefertigt bei

C. F. Buck.

Waiblingen.

Zucker am St.,
selbstgestoßenen Zucker,
Gewürze und
Süßfrüchten aller Art
empfiehlt zu billigen Preisen
Gotthlob Weiß.

Waiblingen.

Frischen

Roman- und
Portland = Cement
ist angekommen bei
G. C. Herzog.

Waiblingen

Zu nützlichen Weihnachtsgeschenken bringe
ich mein gut sortirtes Lager in den ver-
schiedensten Sorten

Regenschirmen

in empfehlende Erinnerung.

A. Gäfner.

Turnverein Waiblingen.

Die diesjährige **Christbaum-Feier**

wird am **Samstag den 27. Dezember** (Johannisfeiertag) im **Hotel** (Gasthaus „zum Adler“) abgehalten und beginnt **Abends 7 Uhr** mit einem einfachen **Nachessen**, an das sich eine **Lotterie** unter den Mitgliedern anschließt.

Freiwillige Gaben zu dieser Lotterie von den verehrl. Mitgliedern, sowie Freunden und Gönnern des Vereins werden **gegen ein Freiloos** von **Kaufmann G. Weiss** und **Theodor Daiber** in Empfang genommen, bei denen auch durch die Mitglieder **Loose à 20 Pfennig** zu haben sind.

Der Ausschuss.

Waiblingen.

Mein Lager in

Ellenwaaren aller Art

ist neu sortirt und bitte ich um gütigen Besuch indem ich billige Bedienung zusichere.
Gottlob Weiss.

Waiblingen.

Weihnachts-Empfehlung.

Neben einer hübschen Ausstellung in

Kinderspielwaaren und Christbaumverzierungen

empfehle ich:

Gesang-, Gebet-, Schul- und Bilderbücher, Photographie- und Schreibalbum, Schreibmappen, Zeitungshalter, Geldbeutel, Notizbücher, sämtliche Photographierahmen, Fensterrouleaux, Spiegel u. s. w.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Fr. Spieß, Buchbinder.

Waiblingen.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum, besonders meiner werthen jetzigen und früheren Nachbarschaft die ergebene Anzeige, daß ich im Hause der Frau Witwe **Oppenländer**, vor der **Brücke Nr. 310**, ein **Spezerei-, resp. gemischtes Waaren-Geschäft** eröffnet habe und halte mich bei Bedarf unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll

G. J. Wacker.

Der Laden befindet sich bis auf Weiteres eine Treppe hoch.

Falzziegelpuherinnen

finden sofort Beschäftigung bei der

**Allgemeinen Baugesellschaft Stuttgart,
Dampfziegelei Waiblingen.**

Statut für die auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 im Oberamtsbezirk Waiblingen errichtete Bezirks-Krankenpflege-Versicherung.

Für den Oberamtsbezirk Waiblingen ist auf Grund der Art. 1-3 des Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg.-Bl. S. 109) eine Bezirks-Krankenpflege-Versicherung durch Beschluß der Amtsversammlung vom 13. November 1884 und mit Genehmigung der Regierung für den Neckarkreis vom 17. November 1884 Z. 8325 errichtet worden, für welche nachstehendes Bezirksstatut gilt:

§. 1.

Verpflichtet an der Bezirks-Krankenpflege-Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts theilzunehmen sind nachstehende Personen:

1) die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Dienstboten, und zwar sowohl das Hausgesinde als das landwirthschaftliche Gesinde;

2) die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten landwirthschaftlichen Arbeiter;

3) die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezügen, haben;

4) die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§. 2.

Von der in §. 1 bezeichneten Verbindlichkeit sind jedoch befreit:

1) diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zinnungs-Krankenkasse oder Knappschafskasse

Waiblingen.

Zum **Baden** empfehle ich **fein gestoßenen Zucker,**

Gewürze,

Südfrüchte,

Sprengerlesmehl,

schönen Honig,

das **Pfund zu 60 Pfennig.**

E. Kayser, Cauditor.

Waiblingen.

Auf **Weihnachten** empfehle ich mein

Ellenwaaren-Lager

in **bekanntester Mannigfaltigkeit**, ebenso **angefertigte Männer- u. Frauenhemden, Arbeitshosen, Unterhosen, Blousen, Frauenjacken, Schürzen, Strümpfe und Socken, wollene Shawls, leinene und baumwollene Taschentücher u. s. w.**

Gute Waare bei billigen Preisen zusichernd ladet zu gütigem Besuch ergebenst ein

H. Häfner.

Dankagung.



Für die liebevollen Beweise herzlicher Theilnahme und für die zahlreiche Begleitung zu der letzten Ruhestätte meines

lieben Bruders

Gottfried Bürkle

sowie für die verehrende Auszeichnung und die reiche Blumen spendung von seinen Herren Vorgesetzten und Mitarbeitern sage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank.

Der Bruder:

Johannes Bürkle.

Ober-Münster-Waiblingen

Waiblingen.

Einige Wagen

D u n g

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Reiseavisé & sonstige Postkarten

werden auf gutem Karton und in schöner Ausführung

per 1000 Stück zu **M. 5.**

geliefert von der Buchdruckerei von

C. F. Buck.

(§. 19 Abs. 3, §. 2, §. 72 Abs. 3, §§. 73 und 74 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des §. 75 dieses Gesetzes genügenden Hilfskasse angehören;

2) Betriebsbeamte, wenn sie nach §. 1 Abs. 2 und §. 3 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen;

3) diejenigen Personen, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

§. 3.

Berechtigt, an dieser Versicherung freiwillig theilzunehmen, sind:

1) diejenigen in §. 1 bezeichneten Personen, welche von der Verpflichtung zur Theilnahme deshalb befreit sind, weil sie mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben;

2) diejenigen der in §. 1 bezeichneten Personen, welche sich zeitweise stellenlos im Oberamtsbezirk aufhalten, wenn und so lange sie freiwillig ihre Beiträge fortbezahlen;

3) im Bezirk sich aufhaltende Schreibereilehrlinge, Schreiberei-, Pfarr- und Lehrgehilfen.

§. 4.

Die Theilnahme der zu der Krankenpflege-Versicherung nach §. 1 verpflichteten und nicht nach §. 2 von dieser Verpflichtung befreiten Personen an dieser Versicherung tritt kraft dieses Statuts von selbst ein mit dem Eintritt der die Verpflichtung zur Theilnahme begründenden Voraussetzungen.

Die in §. 3 bezeichneten Personen treten in das Versicherungsverhältnis dadurch ein, daß sie ihren Beitritt dem Ortsvorsteher der Gemeinde ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich erklären. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen Erkrankung erhalten sie hiedurch jedoch nicht.

§. 5.

Die Versicherung erlischt:

1) wenn der Versicherte aufhört, in einer der in §. 1 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, übrigens in diesem Fall nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen der letzte Beitrag vorausbezahlt ist, und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig fortbezahlt werden (vergl. §. 3 Ziff. 2).

2) wenn der Versicherte Mitglied einer der in §. 2 Ziff. 1 bezeichneten Krankenkassen wird, von dem Tage an, an welchem er bei dieser den Anspruch auf Unterstützung erwirbt.

Die Versicherung der in §. 3 bezeichneten Personen erlischt außerdem durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher oder durch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach dem Fälligkeitstermin.

§. 6.

Die Arbeitgeber der in §. 1 bezeichneten landwirthschaftlichen Arbeiter haben, sofern diese Arbeiter nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen zusammenleben, den Eintritt derselben in die Beschäftigung je binnen längstens 8 Tagen dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde anzumelden.

Für die übrigen in §. 1 bezeichneten Personen genügt die durch §. 3 der K. Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.-Bl. S. 275) vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde.

Der Austritt der in §. 1 bezeichneten, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen zusammenlebenden Personen aus der Beschäftigung ist binnen 8 Tagen gleichfalls dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen rechtzeitigen An- und Abmeldungen wird unbeschadet der nachträglichen Erhebung der Beiträge nach Art. 9 des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1884 mit Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet.

§. 7.

Wenn die in §. 1 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Krankenpflege-Versicherung aus einem der in §. 2 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben dem Ortsvorsteher den Nachweis der Voraussetzungen für diesen Befreiungsanspruch zu liefern. Solange der

Befreiungsanspruch nicht als begründet dargethan ist, werden sie zur Zahlung der Beiträge angehalten.

Der Ortsvorsteher kann den Befreiungsanspruch anerkennen und von Erhebung der Beiträge absehen, wenn keinerlei Bedenken gegen den Befreiungsanspruch vorliegen. Bestehen irgend welche Bedenken, so ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen (§. 16).

Soweit der Befreiungsanspruch sich auf die Mitgliedschaft einer eingeschriebenen oder sonstigen freien Hilfskasse gründet, finden auf die Entscheidung darüber, ob diese Hilfskasse den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt, die Bestimmungen der §§. 48 und 49 der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidung nach §. 49 Abs. 1 dem Verwaltungsausschuß (§. 16), und die Verfügung nach §. 49 Abs. 2 dem Ortsvorsteher zukommt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungsansprüche ist Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1884 (Reg.-Bl. S. 109) maßgebend.

Wenn bei den nach §. 2 von der Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Aenderung in den diese Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr dem Ortsvorsteher sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls §. 6 Abs. 4 Anwendung findet.

§. 8.

Vermöge der Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts wird dem Versicherten im Falle einer inneren oder einer durch Körperverletzung herbeigeführten Erkrankung freie Kur und Verpflegung bis zur Dauer von höchstens 13 Wochen auf Kosten der Amtskorporation gewährt. Die Kosten des Transports in das Krankenhaus und aus demselben und die Beerdigungskosten werden von der Amtskorporation nicht getragen.

§. 9.

Die freie Kur und Verpflegung wird im Krankenhaus zu Waiblingen beziehungsweise im Privatkrankenhaus zu Winnenden gewährt. Die letztgenannte Anstalt soll für die Kranken aus den Gemeinden des sogenannten hinteren Amts zunächst zur Verwendung kommen. Die Verweisung dieser Kranken in das Krankenhaus zu Waiblingen wegen Raum Mangels oder aus andern Gründen erfolgt durch die Anstaltsverwaltung beziehungsweise den Anstaltsarzt. Die Aufnahme erfolgt gegen Vorweisung des Quittungsbuchs (§. 13).

Die Verpflegung regelt sich nach den Hausordnungen und den speciellen Anordnungen des Arztes. Außerordentliche Verpflegung wird nur gegen Erlass der Mehrkosten gewährt.

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet oder wenn die Verpflegung des Kranken im Krankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, so trägt der Verwaltungsausschuß für anderweitige Verpflegung des Kranken auf Kosten der Amtskorporation Sorge.

§. 10.

Ist die Krankheit eine solche, daß sie weder eine besondere Pflege erfordert, noch die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, oder wird in anderen Fällen nur die freie ärztliche oder wundärztliche Behandlung beansprucht, so wird diese von den hiefür aufgestellten Ärzten und Wundärzten gegen Vorweisung des Quittungsbuchs (§. 13) gewährt. Der Arzt oder Wundarzt darf in diesen Fällen nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn dies der Verwaltungsausschuß gestattet.

Kosten, welche durch die Berufung des Arztes in die Wohnung des Kranken ohne Genehmigung des Verwaltungsausschusses oder durch Zuziehung anderer als der von der Amtskorporation aufgestellten Ärzte oder Wundärzte entstanden sind, werden nur dann ersetzt, wenn die Berufung oder Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses oder bei Gefahr im Verzug erfolgt ist.

Arzneien und sonstige Heilmittel werden den Versicherten auf Anordnung der aufgestellten Ärzte oder Wundärzte nach näherer von dem Verwaltungsausschuß zu treffender Anordnung verabfolgt.

§. 11.

Die Beiträge der Versicherten betragen vorerst pro Monat:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1) für männliche erwachsene Arbeiter | — | 40 Pf. |
| 2) für männliche Diensthboten | — | 40 " |
| 3) für erwachsene Arbeiterinnen | — | 30 " |
| 4) für weibliche Diensthboten | — | 30 " |
| 5) für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) und Lehrlinge | — | 30 " |
| 6) für die in §. 1 Ziff. 4 und in §. 3 Ziff. 3 genannten Versicherten, je das Doppelte, also für Gehilfen | — | 80 " |
| für Lehrlinge | — | 60 " |
- pro Monat.

Die Beiträge sind im Voraus und je am Beginn des Monats, wenn aber der Eintritt nach diesen Terminen erfolgt, alsbald nach dem Eintritt für den betreffenden Theil des Monats zu bezahlen. Im letzteren Fall wird der Monat zu 30 Tagen berechnet und fallen die einen Pfennig überschießenden Bruchtheile eines solchen hinweg. Eine theilweise Rückstattung derselben wegen Aufhörens der Versicherung innerhalb des betreffenden Zeitraums (vergl. §. 5) findet nicht statt.

Eine Erhöhung der Beiträge kann auf dem in §. 17 bezeichneten Wege herbeigeführt werden.

§. 12.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit beziehungsweise im Dienst stehenden, zur Theilnahme an der Versicherung verpflichteten (§. 1) Arbeiter, Diensthboten, Gehilfen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Wenn die Arbeitgeber oder Dienstherrn ihrer in §. 6 und §. 7 letzter Absatz bezeichneten Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, so haben sie die Bezahlung der Beiträge auch dann noch nachträglich zu leisten, wenn inzwischen der betreffende Versicherungspflichtige aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniß ausgeschieden ist.

§. 13.

Für jeden Versicherten wird vom Ortsvorsteher ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts unter Benützung der von der Amtspflege zu liefernden Formulare ausgefertigt, und bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist von dem mit der Einziehung Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittiren.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist, sofern deren Ersatz beansprucht wird, das Quittungsbuch von letzterem bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenpflege oder ärztlichen Hilfe auszuhändigen.

§. 14.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflegeversicherung werden getrennt von allen anderen Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation und auch von denjenigen der reichsgesetzlichen Bezirks-Gemeinde-Krankenversicherung verrechnet.

Der Krankenhausverwaltung zu Waiblingen und zu Winnenden werden die festgesetzten Vergütungen für den Versicherten geleistete Verpflegung je nach Ablauf eines Monats gezahlt.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Amtskorporation. Die Kasse- und Rechnungsführung ist Obliegenheit des Oberamtspflegers.

§. 15.

Reichen die Einnahmen der Krankenpflege-Versicherung und ihr Reservefond zur Deckung der Ausgaben derselben nicht aus, so sind aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehaltlich deren späteren Erfasses zu leisten.

Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden insoweit zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, bis dieser höchstens das Doppelte des Betrags einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat. Ergeben sich auch dann noch dauernd

weitere Ueberschüsse, so werden sie in §. 11 bezeichneten Beiträge herabgesetzt.

§. 16.

Die Verwaltung der Krankenpflege-Versicherung ist einem Verwaltungsausschuß übertragen, welcher aus fünf Mitgliedern, nämlich aus vier von der Amtsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitgliedern und dem Oberamtspfleger besteht. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Amtsversammlung bestimmt.

Der Sitz der Verwaltung ist in Waiblingen.

Der Verwaltungsausschuß hat die Geschäfte dieser Versicherung insoweit zu besorgen, als nicht die Zuständigkeit der Amtsversammlung oder der Ortsvorsteher durch dieses Statut vorbehalten ist. Die von ihm innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine (die entscheidende) Stimme.

Der Oberamtmann ist von allen Sitzungen und deren Tagesordnung zu benachrichtigen. Er hat das Recht anzuwohnen und führt in diesem Fall den Vorsitz mit den damit verbundenen Befugnissen, wogegen der von der Amtsversammlung gewählte Vorsitzende als ordentliches Mitglied fungiert.

§. 17.

Der Amtsversammlung ist vorbehalten, die Aenderung von Bestimmungen dieses Statuts, die Festsetzung der für die Kur und Verpflegung im Krankenhaus zu Winnenden und zu Waiblingen zu berechnenden Vergütungen, die Beschlussnahme über das Ergebnis der Jahresabschlüsse der Rechnung und die Festsetzung der Gebühren der Ortsvorsteher für die diesen obliegenden Geschäfte der Krankenpflege-Versicherung.

Auch ist die Amtsversammlung befugt, die Verwaltung in allen Beziehungen zu kontrolliren und dem Verwaltungsausschuß innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§. 18.

Die Ortsvorsteher führen auf Grund der den Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen über den Ein- und Austritt von Arbeitern und Diensthboten, der gemäß §. 6 und §. 7 letzter Absatz ihnen zugehenden Anzeigen und etwaiger weiterer amtlicher Wahrnehmungen Register über die bei der Krankenpflege-Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts beteiligten Personen. Auf die Einrichtung und Führung dieses Registers finden die Bestimmungen der §§. 55 ff. der Vollziehungsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.-Bl. S. 394) sinngemäße Anwendung. Die Formulare hiezu werden von der Oberamtspflege geliefert.

Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß alle zur Theilnahme an dieser Versicherung verpflichteten Personen zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Je zu den Fälligkeitsterminen haben sie die Beiträge von den Zahlungspflichtigen beziehungsweise deren Arbeitgebern und Dienstherrn einzuziehen zu lassen. Die vereinnahmten Beiträge haben sie binnen 8 Tagen nach dem Fälligkeitstermine nebst einem Verzeichniß über etwaige Rückstände der Oberamtspflege einzusenden, und sind dafür haftbar.

§. 19.

Der Verwaltungsausschuß legt alljährlich einen Jahresabschluß der Rechnung der Krankenpflege-Versicherung nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung vor.

§. 20.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft. Aenderungen desselben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Das am 13. August 1873 von der Amtsversammlung beschlossene Statut für die mit dem Bezirkskrankenhaus in Waiblingen verbundene Krankenversicherungs-Anstalt verliert mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statuts seine Wirkung.